

Vorsorgereglement

VZ Vorsorgestiftung 3a

Gültig ab 1. April 2024



Art. 1 Zweck	1. Die VZ Vorsorgestiftung 3a (nachstehend «Stiftung») betreibt die gebundene, individuelle Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und der Stiftung zu Grunde liegenden Reglemente.	2. Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz.
Art. 2 Vorsorgevereinbarung	1. Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.	2. Die Vorsorgevereinbarung kann ausschliesslich mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die ein selbstständiges oder unselbstständiges Erwerbseinkommen erzielen, auf dem AHV-Beiträge erhoben werden.
Art. 3 Vorsorgeguthaben und Wertschriftenanlage	<p>1. Das Vorsorgeguthaben bildet sich durch Einzahlungen des Vorsorgenehmers, Übertragungen von anderen anerkannten Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge und durch Anlageerträge.</p> <p>2. Die Altersvorsorge erfolgt in Form der Wertschriftenanlage oder als Konto. Für jeden Vorsorgenehmer wird ein individuelles Konto und/oder Depot eröffnet. Das Konto wird verzinst.</p> <p>3. Die möglichen Anlagestrategien der Wertschriftenanlage erfüllen die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 3 BVV 3 und sinngemäss Art. 49–58 BVV 2.</p>	<p>4. Für das in Wertschriften angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.</p> <p>5. Die Wertschriftenanlage und die angebotenen Anlageprodukte sind im Anlagereglement beschrieben.</p>
Art. 4 Informationspflicht	1. Der Vorsorgenehmer kann von der Stiftung nach jeder getätigten Wertschriftentransaktion eine Bestätigung verlangen. Jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres erhält der Vorsorgenehmer von der Stiftung eine umfassende Berichterstattung.	2. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Alle Korrespondenz an die Stiftung ist an deren Domizil zu richten. Mitteilungen und Belege richtet die Stiftung an die letzte bekannte Adresse des Vorsorgenehmers.
Art. 5 Altersleistungen	Die Vorsorge endet spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV, in jedem Fall aber mit dem Tod des Vorsorgenehmers. Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter der AHV ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV aufgeschoben werden. Eine Auszahlung ohne Einwilligung der Stiftung ist ausgeschlossen. Mit der Beendigung der Vorsorge wird das Vorsorgeguthaben fällig.	
Art. 6 Vorzeitiger Bezug der Vorsorgeleistung	Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind keine Rückzüge des Vorsorgeguthabens möglich. Eine vorzeitige Barauszahlung des Vorsorgeguthabens ist aus Gründen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3 zulässig.	
Art. 7 Überweisung des Vorsorgeguthabens	Das Vorsorgeguthaben kann als Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule verwendet oder an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a) überwiesen werden.	
Art. 8 Todesfalleistung	Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:	<p>a. dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden eingetragenen Partner</p> <p>b. den direkten Nachkommen sowie den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in</p>



**Art. 8
Todesfallleistung
(Fortsetzung)**

erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

- c. den Eltern
- d. den Geschwistern
- e. den übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere Personen unter den in lit. b. genannten Begünstigten bestimmen oder deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach lit. c., d. und e. zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Eine solche Änderung muss schriftlich und zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers an die Stiftung erfolgen. Begünstigte Personen nach lit. b (ausgenommen direkte Nachkommen) müssen der Stiftung zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers gemeldet werden. Die Stiftung kann die Leistung an eine begünstigte Person kürzen oder verweigern, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat.

**Art. 9
Ausrichtung
der Leistung**

Die Leistung wird entweder in Kapitalform oder in Form eines Wertschriftenübertrags auf ein Konto oder Depot des Vorsorgenehmers erfolgen. Beim

Ableben des Vorsorgenehmers wird die Leistung unmittelbar fällig, sobald die Stiftung schriftlich über den Todesfall informiert worden ist.

**Art. 10
Bezug der Leistung**

1. Für den Bezug des Vorsorgeguthabens hat der Vorsorgenehmer der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen, welches genaue Angaben über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse enthält und die benötigten Dokumente je nach Auszahlungsgrund aufführt. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich.

2. Der Vorsorgenehmer hat dem Gesuch eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte sowie auf Verlangen der Stiftung eine Wohnsitzbestätigung beizulegen. Ist er nicht verheiratet, ist zudem ein aktueller Zivilstandsnachweis einzureichen.

3. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er getrennt, muss das Begehren für den Bezug der Leistung auch durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner unterzeichnet werden.

4. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzuverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

5. Die Stiftung verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen zu bescheinigen.

**Art. 11
Vollständige oder
teilweise Überwei-
sung der Leistung**

1. Für die Überweisung an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung ist das entsprechende Begehren durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen und die Kontoangaben der neuen Vorsorgeeinrichtung der Stiftung mitzuteilen.

2. Eine teilweise Überweisung an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung ist zulässig, sofern der Einkauf die Lücke vollständig abdeckt.

**Art. 12
Beiträge**

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen an die Stiftung bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 frei bestimmen. Beiträge müssen bis zum von der Stiftung jährlich neu festgelegten letztmöglichen Einzahlungstermin eines Kalenderjahres eintreffen, damit sie noch im gleichen Jahr gutgeschrieben werden können. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist

ausgeschlossen. Die Stiftung verpflichtet sich, die erbrachten Beiträge zu bescheinigen. Es steht der Stiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen. Die Beiträge können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV geleistet werden, sofern der Vorsorgenehmer weiterhin einer AHV-pflichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

**Art. 13
Verpfändung
und Abtretung**

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 4 BVV 3.



Art. 14 Steuerliche Behandlung	1. Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgeguthaben und die daraus fließenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei. Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge	den zuständigen Steuerbehörden zu melden, beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten. 2. Ist neben dem Vorsorgenehmer auch sein Ehegatte oder eingetragener Partner erwerbstätig und leisten beide Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.
Art. 15 Gebühren	Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungskosten gegenüber dem Vorsorgenehmer und den	Begünstigten Gebühren gemäss Gebührenreglement erheben.
Art. 16 Kündigung der Vor- sorgevereinbarung	Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur bei Gründen gemäss Art. 6 möglich. Es bestehen keine Kündigungsfristen.	
Art. 17 Vorbehalt gesetz- licher Bestimmungen	Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nach-	trägliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig.
Art. 18 Reglementsänderung	Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Art. 19 Haftung	Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn dieser die	gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.
Art. 20 Gerichtsstand	Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der Stiftung. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich.	
Art. 21 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.	

